

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.1992

Geschäftszahl

91/15/0133

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/08 89/15/0080 2

Stammrechtssatz

Unter "Film" (als Oberbegriff für Filmwerke und Laufbilder im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 4 und § 73 Abs 2 UrhG ist eine den Eindruck eines bewegten Bildes vermittelnde Bildfolge bzw Bild-Tonfolge zu verstehen, wobei es auf das bei der Bildaufzeichnung bzw Bild-Tonaufzeichnung verwendete Trägermaterial nicht ankommt; auch auf "Videokassetten" gespeicherte bewegte Bild-Tonfolgen sind unter den Begriff "Film" zu subsumieren.